



## Leitfaden zur Auszeichnung „vorbildliche Kaninchenhaltung“ und Checklisten für die Tierschutzberatung

### Allgemeines

Unsere Kaninchen stammen vom Wildkaninchen ab. Hauskaninchen werden in Boxen/ Gehegen gehalten. Bei der Haltung von Kaninchen spricht man von Nutz- und Heimtieren. Kaninchen gedeihen nur bei guter Haltung und täglicher Betreuung. Sie werden sorgfältig gepflegt und betreut. Das Tierwohl steht immer an erster Stelle.

Die Auszeichnung von Kleintiere Schweiz ist Anerkennung und Motivation für eine vorbildliche Haltung von Kleintieren. Die Grundlagen für die Durchführung der Auszeichnung bilden dieser Leitfaden und der Fragebogen zu folgenden Bereichen:

-  Grundkenntnisse
-  Unterbringung, Anlagen und Transportbehälter
-  Gesundheit und Hygiene
-  Fütterung
-  Fachliches Wissen über die gehaltenen Arten/Rassen
-  Allgemeiner Eindruck

Von Züchtern mit einer vorbildlichen Haltung darf weiter Folgendes erwartet werden:

-  Besonderes Engagement zum Wohl der Tiere
-  Bereitschaft, sich neues Wissen anzueignen
-  Pflege von Kameradschaft; Bereitschaft, andere zu unterstützen
-  Engagement in der Sektion, Klub und Verband

Bei der Auszeichnung werden zwei Kategorien mit 2 oder 3 Stufen der Beurteilung unterschieden: „erfüllt / nicht erfüllt“ respektive „erfüllt / zu verbessern / nicht erfüllt“. Entscheidend für die Auszeichnung „Vorbildliche Kaninchenhaltung“ ist Punkt 2.2 und 2.8. Von den anderen Anforderungen dürfen maximal 1 Punkt mit „nicht erfüllt“ und 1 Punkt mit „zu verbessern“ eingestuft werden. Das gilt auch beim Wiederholen einer Auszeichnung. Verbesserungen sind immer anzustreben.



## **1. Grundkenntnisse**

### **1.1 Tierschutzgesetz**

Der Antragsteller / Die Antragstellerin hat Grundkenntnisse über das Tierschutzgesetz, die Tierschutzverordnungen und die entsprechenden Fachinformationen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (nachfolgend BLV).

Neu- und wiederholte Auszeichnungen müssen in allen Teilen mindestens den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

### **1.2 Infos über Kaninchen des BLV**

Das BLV orientiert im Tierschutzportal „Tiere richtig halten“ zum Verhalten der Kaninchen, zur tiergerechten Haltung und über die Gesetzgebung (Gesetz, Verordnungen, Fachinformationen, Leitfaden) rund um die Kaninchenhaltung.

### **1.3 Kantonale Bestimmungen**

Die kantonalen Bestimmungen und Vorschriften des Wohnkantons sind bekannt, siehe Kantonale Adressen der Veterinärämter.

### **1.4 Meldepflichtige Krankheiten**

Die Myxomatose ist eine zu bekämpfende Seuche und die virale hämorrhagische Krankheit VHK der Kaninchen eine zu überwachende Seuche. Bei Verdachtsfällen muss der Tierarzt konsultiert werden.

### **1.5 Fachgerechtes Töten**

Er / Sie kennt die relevante Fachinformation 16.2 des BLV zum fachgerechten töten der Kaninchen.

### **1.6 Statuten, Sektion/Klub und Verband**

Informationen zur Kaninchenhaltung und zu den Verbandsstrukturen entnimmst Du der Webseite von Kleintiere Schweiz und Rassekaninchen Schweiz. Dort sind auch die Angaben über die Organisation der Verbände zu finden.



## 2. Unterbringung

### 2.1 Gehegegrössen (Gesetz)

Die Boxengrössen entsprechen gesetzlich vorgeschriebenen Flächen.

Es wird unterschieden, ob bei den Flächen eine erhöhte Fläche (Balkon) eingebaut ist oder nur eine Ebene besteht.

#### Boxengrösse ohne erhöhte Ebene

| Boxengrösse | Zwergrassen<br>Bis 2.3 kg<br>3'400 cm <sup>2</sup> | Kleinrassen<br>2.3 – 3.5 kg<br>4'800 cm <sup>2</sup> | Mittlrassen<br>3.5 – 5.5 kg<br>7'200 cm <sup>2</sup> | Grossrassen<br>> 5.5 kg<br>9'300 cm <sup>2</sup> |
|-------------|----------------------------------------------------|------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
|-------------|----------------------------------------------------|------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|

#### Boxengrösse inklusive erhöhte Ebene

| Boxengrösse | Zwergrassen<br>Bis 2.3 kg<br>2'800 cm <sup>2</sup> | Kleinrassen<br>2.3 – 3.5 kg<br>4'000 cm <sup>2</sup> | Mittlrassen<br>3.5 – 5.5 kg<br>6'000 cm <sup>2</sup> | Grossrassen<br>> 5.5 kg<br>7'800 cm <sup>2</sup> |
|-------------|----------------------------------------------------|------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
|-------------|----------------------------------------------------|------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|

#### Boxenhöhe:

|                  |       |
|------------------|-------|
| Zwergrassen:     | 40 cm |
| Kleine Rassen:   | 50 cm |
| Mittlere Rassen: | 60 cm |
| Grosse Rassen:   | 60 cm |

### 2.2 Gehegegrössen (Auszeichnung)

Benötigte Gesamtfläche (Grundfläche und erhöhte Ebene) für ausgewachsene Tiere der verschiedenen Rassen (nach Standard Rassekaninchen Schweiz), ab Lebenswoche 15:  
Gewichtskategorien

|                  |                                    |
|------------------|------------------------------------|
| Zwergrassen:     | 5600 cm <sup>2</sup> / Höhe 40 cm  |
| Kleine Rassen:   | 8000 cm <sup>2</sup> / Höhe 50 cm  |
| Mittlere Rassen: | 12000 cm <sup>2</sup> / Höhe 60 cm |
| Grosse Rassen:   | 15600 cm <sup>2</sup> / Höhe 60 cm |

Es dürfen auf diesen Flächen ein oder zwei verträgliche, nicht züchtende Tiere gehalten werden.

Die Nestkammern sind in diesen Boxengrössen nicht enthalten.

Die Boxen/Gehege in der ausgezeichneten Kleintierhaltung bietet über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus Platz und Bewegungsfreiheit. Zum einen ist die erhöhte Ebene gegeben (siehe 2.7), zum andern wird dem Tier zusätzlich Platz und Bewegungsraum geboten.

#### Gesamtfläche:

- horizontal, vertikal oder diagonal
- Alternatives Gehege mit erweiterter Struktur (Nestkammern, Nischen, diverse erhöhte Liegeflächen etc.) eingebaut, eine Boxe/ein Gehege für eine, zwei oder drei Familien etc.



c. Vergrösserte Einzelboxe (z.B. „Hermelin im Belgierstall“).  
Bei entsprechender Höhe können 2 Balkone eingebaut werden.  
Die vorgeschriebene Höhe muss auf mindestens 35% der vorgeschriebenen Fläche zur Verfügung stehen.

Stallgrösse für Jungtiere / für die Aufzucht bis zur Geschlechtsreife  
Unter Berücksichtigung der unter 2.2 genannten Stallgrössen für erwachsene Tiere gilt in der Aufzucht zusätzlich Folgendes, hier dargestellt in 3 Phasen:

Doppelte Boxengrösse:

Phase 1: Ab 20. Tag der Tragzeit bis 35. Lebenstag der Jungen:  
Doppelboxe oder alternatives Gehege mit doppelter Mindestfläche.

Phase 2: Ab 36. Lebenstag bis zum 56. Lebenstag:  
Doppelboxe oder alternatives Gehege mit doppelter Mindestfläche.

Phase 3: Nach dem 56. Lebenstag bis Ende 15. Lebenswoche:  
Jungtiere im Zibbenstall, mindestens jedoch 2000 cm<sup>2</sup> pro Jungtier bis 1.5 kg Körpergewicht, respektive 3000 cm<sup>2</sup> ab 1.5 kg.

### **2.3 Nestkammer**

Doppelboxe (eine Boxe abgedunkelt) oder Einzelboxe mit Nestkammer.  
Die Grundfläche muss für Zwergrassen mindestens 800 cm<sup>2</sup>, für mittlere und kleine Rassen mindestens 1000 cm<sup>2</sup>, für grosse Rassen mindestens 1200 cm<sup>2</sup> betragen.

### **2.4 Licht**

Kaninchenboxen/Gehege müssen grundsätzlich natürliches Licht haben. Im Aktivbereich der Tiere muss die Lichtstärke tagsüber (10 bis 16 Uhr) mindestens 15 Lux betragen.

### **2.5 Luft**

Genügend Frischluft und Luftzirkulation sowie kein schädlicher Durchzug und kein Wärmestau im Aufenthaltsbereich der Tiere.

### **2.6 Rückzugsbereich**

Abgedunkelte Bereiche wie erhöhte Liegefläche mit teilweiser Abdeckung, hohler Baumstamm, Tunnel aus Holzstücken angefertigt und ähnliches, sowie Nestkammer oder teilweise abgedeckte Türe müssen vorhanden sein. Wenn die Rückzugsmöglichkeit beim Doppelstall an der Türe gewährleistet wird, muss die Hälfte der Boxenhöhe auf der ganzen Boxenbreite abgedeckt sein, oder mindestens ein Drittel einer Boxenbreite auf der ganzen Boxenhöhe.

Bei Einzelboxen (nur bei guten Lichtverhältnissen möglich!) soll mindestens die Hälfte der Boxenhöhe auf mindestens einem Drittel der Boxenbreite abgedeckt sein. Bei mehr als fünf abgesetzten Jungtieren muss der Bereich für den Rückzug der Tiere von mindestens zwei Seiten zugänglich sein.



## 2.7 Erhöhte Ebene

Eine erhöhte Fläche muss vorhanden sein. Sie ist mindestens 20 cm erhöht, ein ausgestrecktes Liegen darauf ist gewährleistet.

Richtwerte der erhöhten Ebene:

|                                   |                            |
|-----------------------------------|----------------------------|
| Zwerg- und Kleinrassen bis 3.5 kg | L mind. 50 x B mind. 25 cm |
| Mittlere Rassen bis 5.5 kg        | L mind. 60 x B mind. 30 cm |
| Grosse Rassen ab 5.5 kg           | L mind. 70 x B mind. 35 cm |

## 2.8 Transportboxen

Genügend Luft durch entsprechende Öffnungen (Löcher, Schlitz, Gitterabdeckung). Die Öffnung entspricht einem Drittel der Bodenfläche.

Die Transportkiste hat Abstandsleisten an den Aussenwänden.

Mindestmasse für Einzelfächer der Transportbehälter (Länge x Breite x Höhe):

|                                   |                 |
|-----------------------------------|-----------------|
| Zwerg- und Kleinrassen bis 3.5 kg | 35 x 20 x 30 cm |
| Mittlere Rassen bis 5.5 kg        | 44 x 25 x 35 cm |
| Grosse Rassen ab 5.5 kg           | 50 x 30 x 40 cm |

# 3. Gesundheit und Hygiene

## 3.1 Gesundheitszustand

Die Tiere zeigen ein normales Verhalten. Sie machen einen gesunden und vitalen Eindruck. Kranke Tiere müssen behandelt werden.

## 3.2 Pflege

Die Tiere sind gepflegt. Die Krallen werden regelmässig geschnitten, keine Entzündungen (Ohrmarke), keine Verfilzungen. Die Tiere haben weder unbehandelte Milbenschäden - noch offene Laufsohle.

## 3.3 Sauberkeit

Die gesamte Anlage hat sich sauber zu präsentieren.

## 3.4 Futter- und Trinkgefässe

Futtergeschirre und Trinkgefässe sind sauber zu halten.

## 3.5 Einstreu

Einwandfreies Stroh oder andere geeignete Einstreu steht den Tieren permanent zur Verfügung. Die Einstreu ist sauber und trocken.



## **4. Fütterung**

### **4.1 Raufutter**

Die Grundnahrung entspricht den Bedürfnissen der Kaninchen: Heu, Wasser, Kraftfutter (nach Bedarf). Grobstrukturiertes Futter wie Heu und Stroh stehen stets zur Verfügung. Das Futter ist in einwandfreier Qualität.

### **4.2 Wasser**

Sauberes Wasser muss jederzeit zur Verfügung stehen.

### **4.3 Nageobjekte**

Nageobjekte stehen stets zur Verfügung: zum Beispiel frische Äste von Bäumen und Sträuchern aus dem Obstgarten und dem Wald, Maiskolben und Maisstängel, Sonnenblumen- und Topinambur Stängel, Holzleisten aus Weichholz, etc..

### **4.4 Frischfutter**

Die Grundnahrung wird ergänzt durch frische Futtermittel/Kräuter aus der Natur:

Die Wiese bietet ein willkommenes Gemisch von Gräsern, Klee, Löwenzahn, Wegerich, Ampfern, etc.. Aus dem Garten Gewürz- und Heilkräuter (Oregano, Estragon, Basilikum, Wermuth, Minzen, etc.), sowie Salat und Gemüse (Chicorée, Federkohl, Rübli, Randen und vieles mehr).

Zweige und Äste von Bäumen und Sträuchern aus dem Wald (Eiche, Hasel, Weide, Tanne, Föhre, Himbeere, Brombeere, etc.) sind nicht allein Leckerbissen, sie werden auch gerne als Beschäftigungsmaterial genutzt.

Giftpflanzen (Eibe, Tuja, Goldregen etc.) sind bekannt und sind für die Tiere nicht erreichbar.

## **5. Fachliches Wissen über die gehaltenen Arten/Rassen**

### **5.1 Fachwissen**

Der/Die Kaninchenzüchter/in oder Halter/in hat gute Kenntnisse über die Kaninchen. Er/Sie weiss Bescheid über Fütterung, Haltung und Zucht.

### **5.2 Weiterbildung**

Besuche von Kursen (Rassenlehrkurse, Referate und Veranstaltungen zur Haltung, Fütterung und allgemein zum Thema Kaninchen), Teilnahme an Aktivitäten der Sektion, des Klubs oder Verbandes und Studium von Fachliteratur. Es sind innerhalb der letzten fünf Jahre 2 Kurse/Vorträge besucht worden. Die Teilnahmebestätigungen können vorgewiesen werden.

### **5.3 Zuchtbuch**

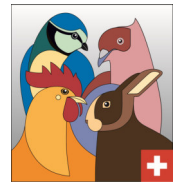
Schriftliche Zuchtbuchführung (Kontrolle und Abstammung): Angaben und Notizen zu den Zuchttieren und zum Werdegang der Jungtiere.

### **5.4 Fleischverwertung**

Kenntnis über unterschiedliche Produkte und Gerichte des Kaninchenfleisches.

Einhalten der Absetzfristen bezüglich Zusatzstoffe im Futter (z.B. Kokzidiostatika, siehe Aufschrift Futtersack) oder bei der Verwendung von Medikamenten.

Adresse des zuständigen Tierarztes muss griffbereit sein.



### **5.5 Fell- und Wollverwertung**

Bereitschaft zur Unterstützung bei der Fell- und Wollverwertung.  
Auskünfte sind bei der Vereinigung Fellnähen Schweiz erhältlich.

### **5.6 Belastungskategorien**

Der Antragsteller / Die Antragstellerin weiss Bescheid, in welcher Belastungskategorie seine Tiere eingeteilt sind. Er hat Kenntnisse über die entsprechenden Merkblätter und weiss diese entsprechend einzusetzen. Die Verordnung Tierschutz beim Züchten muss eingehalten werden.

## **6. Allgemeiner Eindruck**

### **6.1 Geeigneter Standort**

Die Tiere sind an einem geeigneten Standort untergebracht. Auf die Witterungsverhältnisse (Sonne, Regen, Schnee) wird soweit möglich Rücksicht genommen. Es stehen Einrichtungen (Sonnenschirm, Abdeckung, etc.) bereit, um den Tieren geeignetes Klima zu bieten.

### **6.2 Gesamteindruck**

Die Tiere zeigen ein gesundes, normales Verhalten, der allgemeine Eindruck lässt Vitalität, Neugier und ein kaninchenspezifisches Verhalten erkennen.  
Da bin ich gerne: Die Anlage wirkt freundlich, gepflegt und funktional. Sie vermittelt einen positiven Gesamteindruck für Tier und Mensch.

Bei Abwesenheit ist die Versorgung der Tiere gewährleistet.

Gesetzliche Vorschriften (siehe Website BLV):

- Tierschutz Gesetz (TschG)
- Tierschutz Verordnung (TschV)
- Verordnung Tierschutz beim Züchten
- Verordnung Tierschutz beim Schlachten (VTSchS)
- Fachinformationen des BLV